

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts, falls der Kurs des Basiswerts am Ausübungstag den relevanten Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Daneben besteht das Risiko eines Totalverlusts, falls der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Optionsscheine die relevante Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: Knock-Out Produkte

ISIN: DE000DZC9YL0 bis DE000DZC9Y79

Beginn des öffentlichen Angebots: 7. November 2012

Valuta: 9. November 2012

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 882 vom 7. November 2012 zum Basisprospekt vom 14. Mai 2012 sind DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter III. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Produktbeschreibung	6
III. Optionsbedingungen	10

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 sowie dem Nachtrag A vom 6. Juni 2012 und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die unter dem entsprechenden Basisprospekt und etwaigen Nachträgen begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge und dieser Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswerts am Ausübungstag den relevanten Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin täglich unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere“). Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses

Bei den Optionsscheinen kann es innerhalb der Laufzeit ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die relevante Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfällt der Optionsschein wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.**

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere

Bei den Optionsscheinen erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call) bzw. Verminderung (Typ Put) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt). Des Weiteren erfolgt ebenfalls täglich an den in den Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstagen eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Optionsscheine zum Beginn des öffentlichen Angebots in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit ggf. der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Optionsscheine entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin als Berechnungsstelle, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später**

wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. in entsprechenden Derivaten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem Basiswert bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheinen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine, die in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung einer Aktie („**Basiswert**“ oder „**Referenzaktie**“, siehe Tabelle unter III. Optionsbedingungen) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Optionsscheine bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten, insbesondere kann die Wertentwicklung des Basiswerts nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen sowie diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der jeweilige ISIN-Code ist in der Tabelle unter III. Optionsbedingungen angegeben.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Optionsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Status der Wertpapiere

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Optionsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den Optionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung des Auszahlungsbetrags sowie Regelungen zum Knock-out-Ereignis (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Optionsscheine gemäß § 2 Absatz (5) einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 2 Absatz (6) ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (4)) und der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) der Optionsscheine sind von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Notiert der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz (3) (c)) mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der relevanten Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (c)), tritt das Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (4) (b)) ein und der Optionsschein verfällt gemäß § 2 Absatz (4) (b) wertlos. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Tritt kein Knock-out-Ereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz (5)) einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz (6)). Nach Einlösung der Optionsscheine erfolgt die Auszahlung gemäß § 4 am Fälligkeitstag.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis (§ 2 Absatz (3) (c)) der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Darüber hinaus legt die Emittentin innerhalb des Anpassungszeitraums (§ 2 Absatz (3) (c)) täglich, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität), die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Bei den Optionsscheinen kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Optionsscheine werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde auch die Gesamtsumme dieser Emission festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angaben über den Basiswert

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags

Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags dienen unter anderem der Basispreis, der Referenzpreis, der Beobachtungspreis, die Knock-out-Barriere sowie das Bezugsverhältnis.

Erläuterungen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen am Ausübungstag bzw. an einem Beobachtungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Optionsbedingungen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 6 der Optionsbedingungen aufgeführt sind. Dieser § 6 der Optionsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen geregelt, für die Emittentin nicht möglich ist.

Produktklassifizierung

Die Optionsscheine können entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbands der Kategorie Knock-Out Produkte zugeordnet werden.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die anfänglichen Ausgabepreise der Optionsscheine werden vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für einen Optionsschein ist je ISIN in der Tabelle unter III. Optionsbedingungen angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende.

Sowohl der Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

5. Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen voraussichtlich ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Optionsscheine wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungspro- zentsatz p.a. im 1. Anpassungs- zeitraum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DZC9YL0	5.000.000	Banco Santander SA	ES0113900J37	EUR	0,170	Put	5,850	5,850	-2,390000	3	1,000	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DZC9YM8	5.000.000	Bayer AG	DE000BAY0017	EUR	0,160	Put	69,449	69,449	-2,384000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DZC9YN6	5.000.000	Danone SA	FR0000120644	EUR	0,140	Call	47,109	47,109	2,616000	3	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DZC9YP1	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	0,670	Call	11,734	11,734	2,616000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YQ9	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	0,360	Call	12,043	12,043	2,616000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YR7	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	1,850	Put	14,205	14,205	-2,384000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YS5	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	6,170	Put	18,528	18,528	-2,384000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YT3	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	0,170	Put	8,793	8,793	-2,390000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YU1	5.000.000	E.ON AG	DE000ENAG999	EUR	2,340	Call	15,050	15,050	2,610000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YV9	5.000.000	E.ON AG	DE000ENAG999	EUR	0,360	Put	17,630	17,630	-2,390000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DZC9YW7	5.000.000	ENI SpA	IT0003132476	EUR	0,420	Put	18,009	18,009	-2,384000	3	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DZC9YX5	5.000.000	Enel SpA	IT0003128367	EUR	0,079	Put	2,945	2,945	-2,384000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DZC9YY3	5.000.000	France Telecom SA	FR0000133308	EUR	0,180	Put	8,709	8,709	-2,384000	3	1,000	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DZC9YZ0	5.000.000	GDF Suez SA	FR0010208488	EUR	0,330	Put	17,827	17,827	-2,384000	3	1,000	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DZC9Y04	5.000.000	ING GROEP NV	NL0000303600	EUR	0,160	Put	7,095	7,095	-2,384000	4	1,000	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DZC9Y12	5.000.000	K+S AG	DE000KSAG888	EUR	0,011	Call	36,762	36,762	2,610000	3	0,100	XETRA	EUREX

DE000DZC9Y20	5.000.000	MAN SE	DE0005937007	EUR	0,440	Call	77,634	77,634	2,616000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DZC9Y38	5.000.000	MAN SE	DE0005937007	EUR	0,240	Call	79,677	79,677	2,616000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DZC9Y46	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	0,340	Call	122,948	122,948	2,616000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DZC9Y53	5.000.000	Philips NV	NL0000009538	EUR	0,710	Call	19,537	19,537	2,610000	3	1,000	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DZC9Y61	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	0,380	Put	159,972	159,972	-2,384000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DZC9Y79	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	0,770	Put	163,874	163,874	-2,384000	3	0,100	XETRA	EUREX

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.
- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2

Optionsrecht, keine Verzinsung, Definitionen, Auszahlungsbetrag, Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung (Absatz (6)) und der Kündigung gemäß § 6 Absatz (8), pro einem Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am Fälligkeitstag (Absatz (3) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b), § 5 Absatz (4) sowie des nächsten Satzes, der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 7. November 2012 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b), jeder erste Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2013.

„**Fälligkeitstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.

- (c) „**Basispreis**“ ist zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraums um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags.

„**Knock-out-Barriere**“ ist zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Anpassungsbetrags und Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1M“ (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten Monatszinssatz an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

Der „**Anpassungstag**“ ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

(5) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der Optionsscheine am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Sollte eine der unter diesem Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag.

- (6) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2013 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag.

Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin auszuüben, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in Euro zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder

- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder eine Marktstörung eingetreten ist.
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
 - (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1)
- (a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
 - (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen oder (iv) die Maßgebliche Terminbörse eine andere Anpassung ankündigen oder vornehmen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die zur Absicherung der Optionsscheine notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung zur Zahlung fällig.

- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Kurs des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.
- (10) Sollte bezüglich der Referenzaktie eine Absicherungsstörung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist

berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 7. November 2012

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main